Bereitstellungstag:
16.08.2023

B E K A N N T M A C H U N G

des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Amtliches Bodenordnungsverfahren „Seewiesen“
der Großen Kreisstadt Giengen an der Brenz, Gemarkung Hürben

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Seewiesen“ (Karte und Verzeichnis zum Beschluss über die vereinfachte Umlegung) vom 07.04.2022 ist am 31.07.2023 für die Flurstücke der Gemarkung Hürben Nr. 177, 178/5, 178/8, 178/9, 179, 179/4, 179/5 und 1126 ist unanfechtbar geworden.

Er tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der gegenwärtigen Fassung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt ebenfalls die Einweisung der neuen Eigentümer*innen in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung von den Beteiligten selbst gestellt werden kann. Jedoch muss sich der*die Antragsteller*in für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache eines vertretungsberechtigten Anwalts bedienen (§ 222 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Giengen an der Brenz, den 16.08.2023

Dieter Henle
Oberbürgermeister